

Fachbereich Finanzdienste

Fachdienst FD 2.3 – Büroleitender Beamter

Sachbearbeiter: Jörg Romberger
Fachdienst: FD 2.3
Datum: 10.04.2026
Vorlage: MI-20/2026
Kennung: öffentlich

Mitteilungsvorlage

Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung der ehrenamtlichen Stadträte/Stadträtinnen

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	23.04.2026	zur Kenntnis

Die ehrenamtlichen Stadträte/Stadträtinnen werden nach ihrer Wahl von dem oder der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung in ihr Amt eingeführt und mit Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Der Bürgermeister ernennt die Stadträte/Stadträtinnen zu Ehrenbeamten/Ehrenbeamtinnen, indem er ihnen eine Urkunde über die Berufung in das Amt aushändigt, § 46 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO).

Ihre Amtszeit beginnt mit dem Tage der Aushändigung dieser Urkunde oder mit dem darin genannten späteren Zeitpunkt.

Schließlich müssen die Stadträte/Stadträtinnen gemäß § 5 Hessisches Beamtengesetz (HBG) i. V. m. § 38 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) i. V. m. § 3 Abs. 2 Kommunale Dienstaufsichtsverordnung (KDAVO) vor dem oder der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung den Diensteid leisten. Dies gilt auch für die Stadträte/Stadträtinnen, die bereits in der vorhergehenden Wahlperiode Magistratsmitglied waren oder sonst als Beamte bereits einen Diensteid geleistet haben.

Beschlussvorschlag:

Die neu gewählten Stadträte/Stadträtinnen werden in ihr Amt eingeführt, verpflichtet, vereidigt und ernannt.